

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1906.

---

**Inhalt:** Nr. 80 *Verordnung*, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, Strom- und Schiffsahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Klößerei auf der Elbe betr. S. 363. — Nr. 81, *Verordnung zur Ausübung der die staatliche Schiffsverkehrsüberwachung betreffenden Geleitz vom 2. Juni 1898, femer vom 24. April 1906.* S. 364.

---

## Nr. 80. *Verordnung*,

enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, Strom- und schiffsahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Klößerei auf der Elbe betreffend;

vom 25. October 1906.

1.

Die Bestimmung in Absatz 2 von § 8 wird aufgehoben.

2.

Die Vorschrift in Absatz 3 von § 31 erhält folgende neue Fassung:

„Talsahrende Segelschiffe und Flöße haben beim Durchfahren der Dresdner Brücken einen Abstand von mindestens 500 m und beim Durchfahren der Meißner Brücken einen solchen von mindestens 600 m von einander zu halten. Beim Durchfahren der Pirnaer Brücke haben nicht allein treibende Flöße (§ 15 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Klößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894), sondern auch talsahrende Segelschiffe mindestens 400 m Abstand von einander einzuhalten. Solche talsahrende Segelschiffe und Flöße, die zwecks Wädung oder aus anderen Gründen ihrer Fahrt oberhalb der vorgenannten Brücken einstellen, haben für die Pirnaer Brücke von Obervogelgesang ab, für die Dresdner Brücken von der Loschwitz-Blasewitzer Elbbrücke ab und für die Meißner Brücken